

# **1. Chemnitzer Pétanque Club e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Chemnitzer Pétanque Club e.V.“ in der abgekürzten Form „1. CPC e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Chemnitz. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung der Sportart Pétanque und deren Ausübung. Dieser Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - öffentliche Sportveranstaltungen zur Verbreitung der Sportart Pétanque;
  - den Besuch von Wettkämpfen;
  - das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an sportliche Betätigung;
  - sportliche und freundschaftliche Kontakte zu anderen Vereinen;
  - jede andere Tätigkeit, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet entgeltlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation oder das Eröffnen des Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens der juristischen Person;
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet über die Mitgliedschaft.
- (2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 3/4 –Mehrheit einen anderen Betrag. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt vertrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ.
- (2) Sie wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Beschlußfassung und das Stimmrecht finden die §§ 32 bis 38 BGB Anwendung.
- (4) Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Die Entlastung des Vorstandes
  - c) Die Abberufung des Vorstandes, abweichend von Abs. (3) mit 3/4 -Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn diese zugleich einen neuen Vorstand wählen (konstruktives Mißtrauen)
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sollten nicht mindestens 50% der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erscheinen, ist eine neue Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann auch beschlußfähig, wenn weniger als 50% der Mitglieder anwesend sind. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene aber anwesende Stimmen.
- (7) Mitglieder können eine Person schriftlich bevollmächtigen, sie in der Mitgliederversammlung zu vertreten. Die Vertreter üben dann das Stimmrecht für das vertretene Mitglied aus.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister  
und dem Schriftführer

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne §26 Abs. 2 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind als gesetzliche Vertreter jeweils allein zeichnungsberechtigt. Verträge mit den Vorstandsmitgliedern bedürfen der einstimmigen Zustimmung der anderen drei Vorstandsmitglieder. Sollte hier keine Einigung erzielt werden, dann kann hierzu ein Mitgliederbeschluß anberaumt werden. Im Falle der Vorstandszustimmung zeichnen alle drei anderen Vorstände des Vereins auf Seiten des Vereins den Vertrag gegen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (3) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Abweichend von (1) können Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B.: Auflagen oder Bedingungen) vom Vorstand beschlossen werden. So z.B. können vom Vorstand Satzungsänderungsvorgenommen werden, sollten Teile dieser Satzung dem gemeinnützigen Zweck dieses Vereins in Wege stehen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vereinsvermögen nach Abzug aller Passiva ausschließlich einem anderen gemeinnützigen Zweck zugeführt. Sofern die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt keinen anderen gemeinnützigen Zweck bestimmt, soll das Vermögen des Vereins an den übergeordneten Landesverband für Pètanque, dessen Mitglied der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung ist, übergehen. Der Landesverband für Pètanque darf in diesem Falle das Vermögen dieses Vereins ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.